

# Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	V/153
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „An der Tollense“

hier: 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Änderung:

Mit der neuen Landesbauordnung (LBauO M-V) ist die Vollgeschossregelung geändert worden.

Gemäß § 87 LBauO (Überleitungsvorschriften) ist Folgendes geregelt: So lange der § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, als Vollgeschosse.

Von zukünftigen Bauherren wird der Wunsch zum Ausbau des Dachgeschosses oder der Errichtung eines Staffelgeschosses geäußert. Bei Staffelgeschossen mit einer lichten Höhe von 2,30 m über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche handelt es sich um Vollgeschosse; ebenso bei Dachausbauten mit einer lichten Höhe von 2,30 m über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche. Den Wünschen soll entsprochen werden.

Im WA-Gebiet wird das Maß der baulichen Nutzung somit von 1 Vollgeschoss auf 2 Vollgeschosse (Höchstzahl der Vollgeschosse) geändert.

Im Text-Teil B der Satzung wird unter 1.1 folgende Festsetzung aufgenommen:

„In der festgesetzten möglichen Höchstzahl der Vollgeschosse ist die Errichtung eines Dach- oder Staffelgeschosses als Vollgeschoss enthalten (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i. V. mit § 87 LBauO).“

Neubrandenburg, 25.03.10

  
Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister